

## Beschlussvorlage öffentlich

Federführendes Amt <b>Amt für Kinder, Jugendliche und Familien</b>	Nr. <b>081/2015</b>
---	------------------------

### Betreff:

Betreuung von Kindern mit Behinderung in Tagespflege

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Termin</b>
-----------------------	---------------

<b>Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien</b> Berichterstattung: Herr Rüting	15.06.2015
---	------------

<b>Finanzielle Auswirkungen:</b>	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<b>Falls ja: Im Haushaltsplan vorgesehen:</b>	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Produkt	Nr. 060 510	Bez. Kinder in Tageseinrichtungen, Tagespflege u. Spielgruppen
Ergebnisplanposition oder Investition	Nr. 15	Bez. Transferaufwendungen
<b>Betrag</b> a) für den Zweck veranschlagt und b) nunmehr erforderlich	a) 2.219.000 EUR (Teilansatz) b) 2.219.000 EUR (Teilansatz)	
<b>1) Investitionsauszahl./einmalige Aufwendungen:</b>	<b>2) Lfd. Aufwendungen (einschl. Abschreibungen) jährlich:</b>	
insgesamt:	EUR	insgesamt: EUR
Beteiligung Dritter:	EUR	Beteiligung Dritter: EUR
Belastung Kreis Warendorf:	EUR	Belastung Kreis Warendorf: EUR

### Beschlussvorschlag:

Für die Betreuung eines Kindes mit Behinderung in Tagespflege werden folgende Regelungen getroffen:

- a) Die Tagespflegeperson erhält für die Betreuung eines anerkannten Kindes mit Behinderung die doppelte Förderleistung.

- b) Liegt die wöchentliche Betreuungszeit unter 20 Stunden (Grundanspruch), wird der freibleibende Betreuungsplatz auf der Basis einer 20-Stunden-Förderleistung vergütet.
- c) Die Seminargebühren für die notwendige Qualifikation werden der Tagespflegeperson bei der tatsächlichen Betreuung eines anerkannten Kindes mit Behinderung und erfolgreicher Qualifizierung erstattet.
- d) Für den Mehraufwand der Tagespflegeperson zur Anschaffung von behinderungsgerechtem Material, Büchern, etc., wird einmalig ein Betrag 500 € zur Verfügung gestellt.

## **Erläuterungen:**

### **Sachverhalt**

Für Kinder mit Behinderungen oder Kinder, die von einer wesentlichen Behinderung bedroht sind und bei denen dies von einem Träger der Eingliederungshilfe festgestellt wurde, erhält der Träger einer Tageseinrichtung den 3,5-fachen Satz der Kindpauschale nach dem Kinderbildungsgesetz (KiBiz). Daneben gewährt der LWL in Ergänzung der KiBiz-Mittel Zuwendungen in Form einer Pauschale i.H.v. 5.000 € pro anerkanntem Kind mit Behinderung.

Dieses gilt nun analog auch für den Bereich der Tagespflege. Das Land NRW hat den Landeszuschuss, den es für jedes Betreuungsverhältnis in Kindertagespflege gewährt, für Kinder mit Behinderungen auf den 3,5-fachen Satz erhöht. Zum Grundbetrag von 758 € wird damit eine zusätzliche Pauschale von 1.895 € (2,5 x 758 €) bereitgestellt.

Der LWL wird ab dem 01.08.2015 ebenfalls die Pauschale i.H.v. 5.000 € für jedes anerkannte Kind mit Behinderung, das im Rahmen von Kindertagespflege betreut wird, zusätzlich bereitstellen. Die Pauschale wird dem Jugendamt bewilligt und ausgezahlt.

Insgesamt steht eine Förderleistung von 6.895 € zur Finanzierung für die Betreuung eines Kindes mit Behinderung in Tagespflege zur Verfügung

Für die Förderung des LWL werden keine Förderrichtlinien erlassen. Die Förderung erfolgt zunächst anhand festgelegter vorläufiger Eckpunkte (Anlage). Diese werden für einen Anfangszeitraum von drei Jahren erprobt werden und dann ggfls. zu Richtlinien weiterentwickelt.

### **Umsetzung**

Die aktuellen Rahmenbedingungen zur Förderung der Kindertagespflege im Zuständigkeitsbereich des AKJF beinhalten keine Regelungen zur Finanzierung der Betreuung von Kindern mit Behinderung sowie zur Refinanzierung der Qualifizierungskosten der Tagespflegepersonen. Eine Änderung/Ergänzung der Rahmenbedingungen erscheint für die Dauer des Erprobungszeitraums nicht sinnvoll. Gleichwohl sollten Eckpunkte festgelegt werden, um eine einheitliche Verfahrensweise zur Verwendung der Fördermittel sicherzustellen.

1. Grundsätzlich kann eine Tagespflegeperson bis zu fünf Kinder gleichzeitig betreuen. Im Fall der Betreuung eines behinderten Kindes reduziert sich die Obergrenze auf maximal vier Kinder. Gleichzeitig wird die Pauschale für das fünfte Kind weitergewährt. Vorgabe des LWL ist, dass mindestens 80% der Pauschale für die Platzabsenkung einzusetzen sind.

Liegt die wöchentliche Betreuungszeit unter 20 Stunden (Grundanspruch), wird der freibleibende Betreuungsplatz auf der Basis einer 20-Stunden-Pauschale vergütet (Anlehnung an den Grundanspruch für einen Betreuungsplatz für U3 Kinder, der mit vier Stunden täglich beziffert wird).

2. Die Tagespflegeperson soll nach den Vorgaben des LWL eine Fachkraft im Sinne von § 1 der Personalvereinbarung zum KiBiz sein (z.B. staatlich anerkannte/r Heilpädagogin/Heilpädagoge, staatlich anerkannte/r Erzieher/in) **oder** über eine Qualifizierung zur Betreuung von Kindern mit Behinderung verfügen.

Sofern die Qualifikation zur Betreuung von Kindern mit Behinderung nicht vorliegt, muss die Tagespflegeperson nachweisen, dass sie mit einer solchen Qualifizierung begonnen hat bzw. verbindlich beginnen wird. Dieser Zertifizierungskurs umfasst 100 Stunden. Im Vorfeld haben bereits einige Tagespflegepersonen Interesse bekundet, eine derartige Weiterqualifizierung abzuleisten.

Da die LWL-Pauschale auch zur Qualifizierung der Tagespflegeperson eingesetzt werden kann, wird vorgeschlagen, diese anteilig zur Refinanzierung der Qualifizierungskosten (ohne Verpflegungskosten, Reisekosten sowie Übernachtungskosten) einzusetzen. Die Kosten liegen bei rd. 600 €.

Voraussetzung für die Übernahme der Kosten ist, dass die Qualifizierung erfolgreich abgeschlossen wird und ein anerkanntes Kind mit Behinderung von der Tagespflegeperson tatsächlich betreut wird.

Eine Refinanzierung der Seminaregebühren von Tagespflegepersonen, die sich auf freiwilliger Basis weiterqualifizieren und kein anerkanntes Kind mit Behinderung betreuen, erfolgt nicht. Eine nachträgliche Erstattung kann erst mit Aufnahme eines anerkannten Kindes mit Behinderung erfolgen.

3. Die Fördermittel können für den Mehraufwand der Tagespflegeperson zur Anschaffung von behinderungsgerechtem Material, Büchern, etc. genutzt werden. Die Verwaltung schlägt vor, in Anlehnung an die Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für Investitionen in Kindertagespflege die Förderleistung pro Platz einmalig auf 500 € festzulegen. Die Tagespflegeperson hat einen Verwendungsnachweis vorzulegen.

### **Finanzierung**

Die Verwaltung geht im Zuständigkeitsbereich des AKJF von zwei bis drei Tagespflegeverhältnissen mit behinderten Kindern aus.

Zur Finanzierung für die Betreuung eines Kindes mit Behinderung in Tagespflege stehen insgesamt Erträge von 6.895 € (Landeszuschuss: 1.895 € und LWL Pauschale: 5.000 €) zur Verfügung.

Bis zu einer Betreuungszeit von 25 Stunden pro Kind gleichen die Fördermittel die entstehenden Kosten aus. Sofern die Betreuungszeit darüber liegt, hat der Kreis anteilige Mittel zur Finanzierung von Kindern mit Behinderung in Tagespflege aufzubringen. Bei einem 45-Stunden-Platz sind dies rd. 4.600 € pro Jahr; bei unterstellten drei Pflegeverhältnissen mithin rd. 14 T€ pro Jahr. Dieser Mehraufwand kann durch den Teil-Haushaltsansatzes für den Bereich Tagespflege (2,219 Mio. €) im Produkt 060 510 gedeckt werden.

### **Anlage**

Vorläufige Eckpunkte des LWL für die Förderung von Kindern mit Behinderungen in Tagespflege

1. \_\_\_\_\_  
Amtsleitung
2. \_\_\_\_\_  
Dezernent
3. \_\_\_\_\_  
Kämmerer (nur bei Vorlagen mit finanziellen  
Auswirkungen)
4. \_\_\_\_\_  
Landrat